

RS OGH 1973/2/21 1Ob13/73, 5Ob295/01w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1973

Norm

ABGB §1371

Rechtssatz

Ein dem Pfandnehmer eingeräumtes Ermessen bei der Verwertung des Pfandes ist Willkür, dieß 1371 ABGB verpönt; der Ausdruck "Willkür" ist nämlich keineswegs so zu verstehen, daß Schädigungsabsicht des Gläubigers vorliegen muß.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/73

Entscheidungstext OGH 21.02.1973 1 Ob 13/73

Veröff: JBl 1974,90 = SZ 46/24

- 5 Ob 295/01w

Entscheidungstext OGH 15.01.2002 5 Ob 295/01w

Beisatz: Wird einer für den Liegenschaftseigentümer einschreitenden Bank eine umfassende Vollmacht zur Vorbereitung und Durchführung des privaten Verkaufs einer Liegenschaft erteilt, die der hypothekarischen Sicherung eines gewährten Kredits dient, deutet das auf eine Umgehung der Verbotsnorm des § 1371 ABGB hin. (T1); Veröff: SZ 2002/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0032391

Dokumentnummer

JJR_19730221_OGH0002_0010OB00013_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>